

	<p style="text-align: center;"><b>Sicherheit von Spielzeug</b> Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften Deutsche Fassung EN 71-1:1998/A8:2003</p>	<p style="text-align: center;"><b>DIN</b> <b>EN 71-1/A8</b></p>
--	--	---

ICS 97.200.50

Änderung von  
DIN EN 71-1:1998-11

Safety of toys — Part 1: Mechanical and physical properties;  
German version EN 71-1:1998/A8:2003

Sécurité des jouets — Partie 1: Propriétés mécaniques et physiques;  
Version allemande EN 71-1:1998/A8:2003

**Die Europäische Norm EN 71-1:1998/A8:2003 hat den Status einer Deutschen Norm.**

## Nationales Vorwort

Mit der Änderung A8 der EN 71-1:1998 werden sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen für kleine Kugeln und Vorschulspielfiguren festgelegt.

Diese Änderung 8 der Europäischen Norm über die mechanischen und physikalischen Eigenschaften von Spielzeug EN 71-1:1998 wurde von der WG 3 des CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ des Europäischen Komitees für Normung (CEN) im Rahmen der Richtlinie 88/378/EWG erarbeitet.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Ausschuss AA 2.1 „Sicherheit von Spielzeug – Mechanische und physikalische Eigenschaften“ im Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V..

Fortsetzung 6 Seiten EN

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD)  
im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

— Leerseite —

Deutsche Fassung

## Sicherheit von Spielzeug - Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften

Safety of toys - Part 1: Mechanical and physical properties

Sécurité des jouets - Partie 1: Propriétés mécaniques et physiques

Diese Änderung A8 modifiziert die Europäische Norm EN 71-1:1998. Sie wurde vom CEN am 12. Dezember 2002 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen diese Änderung in der betreffenden nationalen Norm, ohne jede Änderung, einzufügen ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Änderung besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, der Slowakei, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

## **Vorwort**

Dieses Dokument (EN 71-1:1998/A8:2003) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Safety of toys“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DS gehalten wird.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 71-1:1998 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Oktober 2003, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Oktober 2003 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokumentes ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und das Vereinigte Königreich.

**Unter Abschnitt 3 – „Definitionen“ hinzufügen:****3.xx****Kugel**

Kugel-, ei- oder ellipsoidförmiger Gegenstand, der zum Werfen, Schlagen, Kicken, Rollen, Fallenlassen und Springen konstruiert oder bestimmt ist.

Diese Definition umfasst Kugeln, die an einem Spielzeug oder Gegenstand durch eine Schnur, elastisches Band oder ein ähnliches Halteseil befestigt sind, sie umfasst auch alle mehrseitigen Gegenstände, die durch Verbinden von Flächen eine kugelförmige, eiförmige, ellipsoide oder ähnliche Form bilden und gestaltet oder dazu bestimmt sind, als Kugel verwendet zu werden.

Diese Definition schließt keine Würfel, oder ständig eingeschlossene Kugeln in Flippermaschinen, Labyrinthen oder ähnlichen Gehäusen ein. Eine Kugel ist ständig eingeschlossen, wenn sie bei Prüfung nach 8.3 (Drehmomentenprüfung), 8.4 (Zugprüfung), 8.5 (Fallprüfung), 8.7 (Schlagprüfung) und 8.8 (Druckprüfung) nicht aus dem Gehäuse entfernt wird. Für *großes und sperriges* Spielzeug wird die Fallprüfung durch 8.6 (Kippprüfung) ersetzt.

**Unter Abschnitt 4 – „Allgemeine Anforderungen“ hinzufügen:****4.22 Kleine Kugeln (siehe auch 5.11 und C.49)**

Diese Anforderung gilt nicht für Spielzeug mit weicher Füllung oder Pompoms.

Eine kleine *Kugel* ist jede *Kugel*, die bei Prüfung nach 8.34 (Prüfung auf kleine Kugeln) vollständig durch Prüfschablone E passt.

Spielzeug, das eine kleine *Kugel* ist oder abnehmbare kleine *Kugeln* enthält, oder kleine *Kugeln*, die sich bei Prüfung nach 8.3 (Drehmomentenprüfung), 8.4 (Zugprüfung), 8.5 (Fallprüfung), 8.7 (Schlagprüfung) und 8.8 (Druckprüfung) lösen und somit abnehmbar werden, muss einen Warnhinweis tragen (siehe 7.19). Für *großes und sperriges* Spielzeug wird die Fallprüfung durch 8.6 (Kippprüfung) ersetzt.

**Unter Abschnitt 5 – „Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten“ hinzufügen:****5.11 Kleine Kugeln (siehe auch 4.22 und C.49)**

Diese Anforderung gilt nicht für Spielzeug mit weicher Füllung.

Eine kleine *Kugel* ist jede *Kugel*, die bei Prüfung nach 8.34 (Prüfung auf kleine Kugeln) vollständig durch Prüfschablone E passt.

- a) Spielzeuge dürfen keine kleinen *Kugeln* sein oder abnehmbare kleine *Kugeln* enthalten.
- b) Kleine *Kugeln* dürfen sich bei Prüfung nach 8.3 (Drehmomentenprüfung), 8.4 (Zugprüfung), 8.5 (Fallprüfung), 8.7 (Schlagprüfung), 8.8 (Druckprüfung), und 8.9 (Einweichprüfung) für holzgeklebtes Spielzeug, nicht ablösen. Für *großes und sperriges* Spielzeug wird die Fallprüfung durch 8.6 (Kippprüfung) ersetzt.

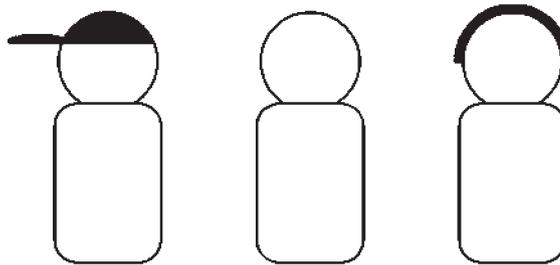
**5.12 Vorschulspielfiguren**

Diese Anforderung gilt nicht für *Spielzeug mit weicher Füllung*.

Vorschulspielfiguren mit:

- a) rundem, kugel- oder halbkugelförmigem Ende mit kegelförmigem Hals, der an einer einfachen zylindrischen Form ohne Gliedmaße befestigt ist; und
- b) einer Gesamtlänge, die 64 mm nicht übersteigt (siehe Beispiele in Bild x),

müssen so konstruiert sein, dass bei Prüfung nach 8.35 (Prüfung für Vorschulspielfiguren), das runde Ende nicht auf der Unterseite von Prüfschablone B herausragt. Die Anforderung gilt auch für Figuren mit angefügten oder geformten Merkmalen wie Hut oder Haar, die die runde Form des Endes behalten.



**Bild x — Beispiele von Vorschulspielfiguren**

**Unter Abschnitt 7 – „Warnhinweise und Gebrauchsanleitungen“ hinzufügen:**

**7.19. Kleine Kugeln (siehe 4.22)**

Für Spielzeug, das wegen seiner Funktion, Maße, charakteristischen Merkmale, Eigenschaften oder aus anderen zwingenden Gründen für Kinder unter 36 Monaten offensichtlich ungeeignet ist, gilt die Bedingung von 7.19 nicht.

Die Verpackung von Spielzeugen, die kleine Kugeln sind oder abnehmbare kleine Kugeln enthalten, und die nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt sind, aber für sie gefährlich sein könnten, müssen mit einer Warnung versehen sein, zum Beispiel

**WARNUNG — Nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet aufgrund kleiner Kugel(n)**

**Unter Abschnitt 8 – „Prüfverfahren“ hinzufügen:**

**8.34 Prüfung auf kleine Kugeln (siehe 5.11)**

Die in Bild Y dargestellte Prüfschablone E wird so angeordnet und eingespannt, dass die Achse der Öffnung im Wesentlichen vertikal verläuft und die Öffnung oben und unten frei zugänglich ist.

Die Kugel wird ohne Druck und in einer beliebigen Position in der Öffnung angeordnet, so dass lediglich ihre Eigenmasse wirkt.

Es ist festzustellen, ob die Kugel vollständig durch die Prüfschablone E hindurchpasst.

Maße in Millimeter

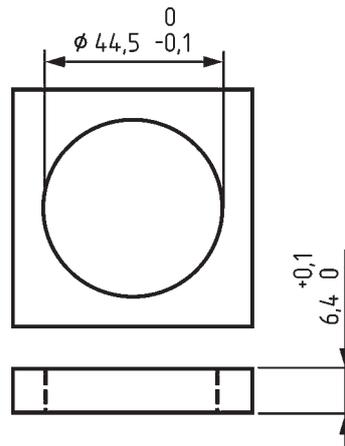


Bild Y — Prüfschablone E

### 8.35 Prüfung für Vorschulspielfiguren (siehe 5.12)

Die in Bild 18 dargestellte Prüfschablone B wird so angeordnet und eingespannt, dass die Achse der Öffnung im Wesentlichen vertikal verläuft und die Öffnung oben und unten frei zugänglich ist.

Die Spielfigur wird so ausgerichtet, dass ihr rundes Ende sehr wahrscheinlich durch die Öffnung der Prüfschablone hindurchpasst. Das Spielzeug wird in der Öffnung so angeordnet, dass lediglich seine Eigenmasse wirkt.

Es ist festzustellen, ob das runde Ende der Spielfigur auf der Unterseite von Prüfschablone B herausragt.

<b>Bild 18 – Prüfschablone B</b>
----------------------------------

## Zu Anhang C anfügen

### C.49 Kleine Kugeln (siehe 5.11)

Die Gefahr und das Risiko, die durch diese beiden Anforderungen abgedeckt werden, unterscheiden sich von dem, was durch den Zylinder für kleine Teile in 5.1 und 8.2 abgedeckt ist. Der Zylinder für kleine Teile bezieht sich auf Gegenstände, die klein genug sind, um in den unteren Abschnitt des Rachens eines Kindes einzudringen. Prüfschablone E, wie in Bild Y definiert, bezieht sich auf Kugeln, die über die Mundhöhle und die oberen Rachenabschnitte in die Atemwege gelangen und diese blockieren können. Belüftung gilt nicht als angemessenes Verfahren, die mit kleinen Kugeln verbundenen Gefahren zu vermeiden.

## **Anhang ZA** (informativ)

### **Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die grundlegende Anforderungen oder andere Vorgaben von EU-Richtlinien betreffen**

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines Mandates, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 88/378/EWG.

**WARNHINWEIS:** Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EU-Richtlinien anwendbar sein.

Die in Tabelle ZA.1 aufgeführten folgenden Abschnitte dieser Norm sind geeignet, Anforderungen der EU-Richtlinie 88/378/EWG zu erfüllen.

**Tabelle ZA.1 — Übereinstimmung zwischen dieser Europäischen Norm und EU-Richtlinien**

<b>Wesentliche Anforderungen aus Anhang II der Richtlinie 88/378/EWG</b>	<b>Entsprechende Abschnitte/Unterabschnitte dieses Teils von EN 71</b>
I.1 a) und b) (allgemein)	Vorwort